

und scheußt also jemand zu todt/diese beyde seyn entschuldiget. Unterstünde sich aber der Balbierer an der Gassen/oder sonst an einer ungewöhnlichen Statt jemand zu seheren/oder der Schütz an einer dergleichen ungewöhnlichen Statt/ da man sich versehen möchte / daß Leut wanderten/ zu schießen / oder hielte sich der Schütz in der Zielstatt unfürsichtiger Weis/und würde also von dem Balbierer/ oder dem Schützen/ als ob / strehet / jemand entleibt / der Thäter keiner wird gnug entschuldiget: Aber dennoch ist mehr Barmherzigkeit bey solchen Entleibungen / die ungefährlich aus Geilheit / oder Unfürsichtigkeit / doch wider des Thäters Willen geschehen/ zu haben/ dann was arglistig/ und mit Willen geschieht. Und wo solche Entleibung geschehen / sollen die Urtheiler bey den Verständigen / so es vor ihn zu Schulden kommt/ der Straff halb Rathß pflegen.

Aus diesen obangezeigten Gleichnissen mag in andern unbenannten Fällen ein Verständiger mercken und erkennen / was ein ungefährliche Entleibung ist / und wie die Entschuldigung auff ihr trägt. Und nach dem diese Fälle offt zu Schulden kommen / und durch die Unverständigen darinnen etwa gar ungleich gericht wird/ ist die angezeigte kurze Erklärung und Warnung derhalben aus guten Ursachen geschehen/ damit der gemeine Mann etwas Verstand der Rechten daraus nehme. Jedoch haben die Fäll zu Zeiten gar subtile Unterscheid / die dem gemeinen Mann/ so an den peinlichen Gerichten sitzen / verständig/ oder begreiflich nicht zu machen seyn. Hierumb sollen die Urtheiler in diesen obgemeldten Fällen/ allen (wenn es zu Schulden kommt) angezeigter Erklärung halb/der vorgemeldten verständiger Leut Rathß nicht verachten/ sondern gebrauchen.

AD ARTIC. CXLVI.

ARGUMENTUM.

Qui licitum actum in loco non prohibito exercet, & præter intentionem abque culpa sua aliquem interficit, is multis modis, qui recenseri nequeunt, excusatur. Quod si verò culpa præcesserit casum, tunc quidem à pœna plenè non excusatur reus, Judex tamen misericordie potius, quàm se veritatis rationem habebit, cum citra dolum & voluntatem agentis, licet ex culpa, homicidium committatur.

dixit